
1. Verhaltensregeln von Sportlern und Trainern / Betreuern

A) Sportler

1. Aufklärung der Sportler über aktuelle COVID – 19 Maßnahmen beim Training (Sicherheitsabstand, Regeln bei Betreten des Fitnessstudios, Hygienemaßnahmen)
2. Training nur für Personen, die sich gesund fühlen und keinerlei Krankheitssymptome aufweisen
3. Vorweisen eines negativen COVID – 19 Tests (Siehe Punkt B)
4. FFP2-Maskenpflicht im **Eingangsbereich und in der Umkleide** des Fitnesszentrums
5. Training nur mit gültigem Abo und nach ausfüllen der Einverständniserklärung
6. Im Eingangsbereich der Trainingsfläche ist ein Sicherheitsabstand von zwei Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten
7. Auf der Trainingsfläche ist ein Sicherheitsabstand von zwei Meter einzuhalten
8. Desinfektion der Geräte vor und nach Benutzung
9. Training mit Verwendung (Unterlegen) eines Handtuchs wird empfohlen
- 10. Verlassen des UFZ nur mit voriger Abmeldung an der UFZ Rezeption**
11. Gründliches Händewaschen, ggf. Desinfizieren der Hände nach WC-Besuch
12. Hust - Nies Etikette einhalten

Die Regelungen bzgl. der sicheren Sportausübung orientieren sich an den jeweils gültigen sportartspezifischen Maßnahmen und betrieblichen Maßnahmen, ausgegeben von den jeweiligen Fachverbänden und abgebildet auf der Homepage der Bundessportorganisation *Sport Austria*.

(<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>)

B) Testpflicht für Sportler

Darüber hinaus muss jede/r Kunde/In bei Betreten des UFZ ein negatives Covid-Test Ergebnis vorlegen (Je nach Phase der Herbstintervention der Bundesregierung sind hier unterschiedliche Gültigkeiten zu beachten – WIR BITTEN ALLE KUND:INNEN HIER AUF BESTEHENDE REGELUNGEN SEITENS DER REGIERUNG ZU ACHTEN. Das Team des UFZ hält die Aktuelle Phase auf der Homepage bereit. Eine Nutzung des UFZ zum Zweck der Sportausübung o.Ä. ist ohne Vorlage dieses negativen Testergebnisses nicht möglich.

Die Mitarbeiter*innen des UFZ sind verpflichtet eine Anwesenheitsliste zu führen, das Vorlegen des Testergebnisses ist zu vermerken. Diese Listen werden gesichert und wenn notwendig an die Covid-Stelle der PLUS, oder an die zuständigen Behörden übermittelt. Nach einer vorgegebenen Zeit (Vorgaben der Bundesregierung und DSGVO) werden diese Listen gelöscht.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweislich Antikörper gegen Covid-19 besitzen, und Personen, die in den letzten 6 Monaten an Covid-19 erkrankt sind und dies mittels ärztlichem Attest vorweisen können.

Außerdem sind geimpfte Personen (frühestens 22 Tage nach **Vollimmunisierung**) von der Testpflicht ausgenommen.

C) Trainer & Betreuer

1. Aufklärung der Betreuer*Innen über Maßnahmen zur Vermeidung einer COVID-19 Infektion (Sicherheitsabstand, regelmäßiges Händewaschen, Desinfizieren der Hände) sowie dem Vorgehen bei einem Infektionsfall
2. Bei Persönlichen eins zu eins Trainingseinheiten, hat der/die Trainer*In immer einen MNS (FFP2) zu tragen
3. Vor Beginn des Trainingstages, Kontrolle & ggf. Auffüllen der Einweghandtücher & Desinfektionsmittel
4. Führen von Anmelde- und Anwesenheitslisten (CORONA – Protokoll) inklusive Kontaktdaten (aus Inskriptionsprogramm ersichtlich) der Sportler, Kontrolle der Kontaktdaten (gültige E-Mail Adresse und Telefonnummer)
5. Kontrolle der Covid – 19 Tests (Siehe Punkt B) und der max. zulässigen Personenanzahl im UFZ (siehe Punkt 2.7.)
6. „Regelmäßige“ Kontrolle der Abstandsregeln und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei den Sportler*innen
7. Einhaltung des Sicherheitsabstands von zwei Meter innerhalb der Trainingsfläche
8. Bei Hilfestellung (Spotting): Handdesinfektion und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2)
9. Desinfektion der Kontaktflächen (Alle Flächen – Trainingsfläche, WC's, Umkleiden, Sauna, Türklinken, Waschbecken u.ä.) zweimal pro Tag (14.00 Uhr / 21.00 Uhr)
10. Hust - Nies Etikette einhalten

D) Testpflicht für Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen des UFZ verpflichten sich, in einem regelmäßigen Intervall, welches lt. Verordnung vorgegeben ist (Zeitraum / Woche) ein negatives Covid-Test Ergebnis vorlegen (Je nach Stufenplan der Herbstverordnung erhalten diese Tests ihre Gültigkeit). Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweislich Antikörper gegen Covid-19 besitzen, und Personen, die in den letzten 6 Monaten an Covid-19 erkrankt sind und dies mittels ärztlichem Attest vorweisen können, sowie Geimpfte Personen 22 Tage nach der Vollimmunisierung.

2. Vorgaben für Trainingsinfrastruktur

1. Trainingsgeräte bleiben stehen und dürfen nicht verschoben werden
2. Durchgehendes Lüften (Lüftung auf MAX & wenn möglich Fenster durchgehend zumindest gekippt)
3. Flächen- sowie Handdesinfektionsmittel wird vom UFZ (der PLUS) zur Verfügung gestellt
4. Aktuelle Landes- & Bundesvorgaben werden entsprechend umgesetzt
5. Aktuell geltende Vorgaben und Trainingsregeln hängen beim Eingang des UFZ und werden auf der Homepage des UFZ publiziert.
6. Aussendung des Leitfadens zum Vorgehen bei COVID-19 Infektion per E-Mail an alle Sportler*innen & Trainer*innen / Betreuer*innen
7. Die Zulässige Maximalanzahl der trainierenden/anwesenden Personen im UFZ darf 35 Personen nicht überschreiten. Dies ergibt sich aus dem Schlüssel, dass 20 qm / Person vorhanden sein müssen. Die gesamt nutzbare Trainingsfläche des UFZ beträgt 700 qm, die Gesamtfläche ca. 1000 qm. Siehe Bauplan UFZ, welcher jederzeit Vorort eingesehen werden kann.

3. Hygiene- und Reinigungsplan für die Sportstätte und Sportgeräte

- Geräte werden zweimal pro Tag (14.00 Uhr / 21.00 Uhr) desinfiziert
Kontaktflächen im Eingangsbereich des UFZ, sowie der Waschräume werden ebenso zwei Mal pro Tag desinfiziert
- **Tägliche** Reinigung der Waschräume durch Reinigungspersonal
- Mitglieder verpflichten sich, bei Betreten des UFZ ihre Hände zu desinfizieren und nach der Benützung das verwendete Gerät zu desinfizieren

4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Hinweise auf einen Verdachtsfall einer COVID-19 Infektion

Gemäß der Definition des Sozialministeriums gilt derzeit jede Person, die die folgenden klinischen Kriterien erfüllt, als Verdachtsfall:

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>)

Auftreten eines Verdachtsfalles im Training	Auftreten eines Verdachtsfalles außerhalb des Trainings
1. Die betroffene Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Bereich des Betreuungsangebots verlassen, bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge zu leisten	1. Isolation der Person (kein Training), keine zusätzlichen, nicht notwendigen Kontakte erlauben
2. Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitshotline 1450 oder die/den zuständige/n Ärztin/Arzt anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde informieren: Gesundheitsamt für die Stadt Salzburg: Tel.: 0662/8072-4823	2. Gesundheitshotline 1450 oder die/den zuständige/n Ärztin/Arzt anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde informieren: Gesundheitsamt für die Stadt Salzburg: Tel.: 0662/8072-4823
Verantwortliche Personen (im Bedarfsfall zu kontaktieren): <ul style="list-style-type: none"> • David Moser, MSc. – 0662 8044 6651/6652 (Leitung UFZ) • Michael Schechinger, BSc. - 0662 8044 6651/6652 (Stv. Leitung UFZ) 	
4. Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts. Hierzu: Führen von Anmelde- und Anwesenheitslisten inklusive Kontaktdaten der Sportler*Innen	

5. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.

6. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.